

*Betreff:***Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge

Bauausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.10.2019

05.11.2019

12.11.2019

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Aufnahme von Unterflurbehältern in die Abfallentsorgungssatzung:

2018 wurde mit einer Wohnungsbaugesellschaft ein Pilot-Projekt durchgeführt, bei dem der Einsatz von Unterflurbehältern für die Abfallentsorgung getestet wurde. Es wurde nach Abschluss der Testphase festgestellt, dass alle mit dem Unterflursystem im Vorfeld vermuteten Vorteile tatsächlich eingetreten sind. Dies sind ein hochwertiger optischer Eindruck, ein sauberes Umfeld und das Fehlen von Beistellungen. Da dieser Test positiv verlaufen ist, schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) vor, die Verwendung von Unterflurbehältern in die Abfallentsorgungssatzung aufzunehmen.

Dabei soll die Sammlung von Rest- und Bioabfällen sowie Wertstoffen (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) über diese Behälter möglich sein. Die Leerung wird regelmäßig entweder einmal pro Woche oder 14-tägig erfolgen. Es besteht zudem die Möglichkeit zusätzliche Leerungen zu bestellen, sollten die Behälter bereits vor der nächsten regulären Leerung einen hohen Füllstand erreichen. Dafür können die Behälter mit Füllstandsanzeigern versehen werden.

Die Beschaffung der Unterflurbehälter erfolgt durch den jeweiligen Grundstückseigentümer. Die ALBA-BS steht für die Beratung beim Kauf geeigneter Behälter zur Verfügung.

Mit der Satzungsänderung soll für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit geschaffen werden, statt der klassischen Behälter auch Unterflurbehälter zu nutzen. Eine Verpflichtung zur Umstellung auf Unterflurbehälter besteht nicht.

Behälter und Leerungsrhythmen:

Es hat sich herausgestellt, dass seit einigen Jahren keine 4.500 Liter Restabfallgroßbehälter genutzt werden. Daher wird dieser Behältertyp nicht mehr in der Satzung vorgesehen. Weiterhin besteht bei den 1.100 Liter Bioabfallgroßbehältern kein Bedarf, dass die Leerung zweimal pro Woche durchgeführt wird. Daher entfällt für diesen Behältertyp dieser Leerungsrhythmus.

Klarstellende Korrekturen:

In § 26 der Abfallentsorgungssatzung werden die Ordnungswidrigkeiten definiert. Dort ist aufgefallen, dass in Absatz 1 Nr. 12 irrtümlich auf § 13 Absatz 3 verwiesen wird. Richtig ist jedoch § 13 Absatz 2.

Im Anhang 3 a) ist aufgefallen, dass für den Innenstadtbereich die betroffene Behälterart nicht erkennbar ist. Es werden lediglich die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke in dem dort vorgesehenen Leerungsrhythmus geleert bzw. eingesammelt. Daher wird die Regelung entsprechend angepasst. Im Übrigen wurden einige redaktionelle Änderungen in Anhang 3 vorgenommen.

Auf Grund der vorstehenden Erläuterungen und den damit zusammenhängenden Folgeänderungen werden die §§ 14, 15 und § 26 Absatz 1 Nr. 12 sowie der Anhang 3 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der beigefügten Anlage geändert.

Die Vorschläge wurden mit der ALBA-BS abgestimmt.

Zur besseren Übersicht für die Änderungen, die in den §§ 14 und 15 vorgenommen werden, ist der Vorlage eine Teilsynopse beigefügt.

Hornung

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
Teilsynopse Änderungen §§ 14 und 15

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 12. November 2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 28. Februar 2019, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugelassene Behälter sind:

1. Bioabfallbehälter	60 l Volumen
Bioabfallbehälter	120 l Volumen
Bioabfallgroßbehälter	550 l Volumen
Bioabfallgroßbehälter	1100 l Volumen
Restabfallbehälter	40 l Volumen
Restabfallbehälter	60 l Volumen
Restabfallbehälter	80 l Volumen
Restabfallbehälter	120 l Volumen
Restabfallbehälter	240 l Volumen
Restabfallgroßbehälter	550 l Volumen
Restabfallgroßbehälter	770 l Volumen
Restabfallgroßbehälter	1.100 l Volumen
Wertstoffbehälter	120 l Volumen
Wertstoffbehälter	240 l Volumen
Wertstoffgroßbehälter	1.100 l Volumen
2. Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	2.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	3.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	2.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	3.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	5.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe	2.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe	3.000 l Volumen
Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe	5.000 l Volumen

3. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.“

b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 2 Nr. 1 und die Säcke nach Abs. 2 Nr. 3 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.“

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unterflurgroßbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Großbehältern“ die Wörter „nach Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlusspflichtige“ die Wörter „bei der Verwendung von Behältern nach Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf dem Grundstück aufgestellten“ gestrichen.
- b) In Absatz 8 Satz 1 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Behältern“ die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 zugelassen werden.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung der Unterflurgroßbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp und die Herrichtung des Standplatzes ist vorab mit der Stadt Braunschweig bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Standplätze müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen.
- Die lichte Höhe über dem Unterflurgroßbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Ladekran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 10,00 m betragen.
- Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können.
- Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflurgroßbehälter darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z. B. Fahrzeuge) ist.“

- e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Behältern“ die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt

3. In § 26 Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

4. Der Anhang 3 zur Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Anhang 3

zu § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung Behälter und Leerungsintervalle

- a) Verzeichnis der Straßen, von deren anliegenden Grundstücken der in Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken gesammelte Abfall wöchentlich zweimal abgefahren wird. Dies sind gleichzeitig die Straßen, bei denen der Bio-Abfallbehälter nicht eingeführt wurde und die Aufstellung freiwillig erfolgen kann (Leerung Bioabfall siehe unter b).

Abelnkarre	Jakobstraße	Steintorwall
Ackerhof	Jodutenstraße	Steinweg
Ägidienmarkt	Jöddenstraße	Stephanstraße
Ägidienstraße	John-F.-Kennedy-Platz 1 - 2 a	Stobenstraße
Alte Knochenhauerstraße	Kaffeetwete	Südstraße
Alter Zeughof	Kaiserstraße	Theaterwall
Alte Waage	Kalenwall	Turnierstraße
Altstadtmarkt	Kannengießersstraße	Vor der Burg
Am Alten Petritore	Karrenführersstraße	Waisenhausdamm
Am Bruchtor	Kattreppeln	Wallstraße
Am Fallersleber Tore	Kleine Burg	Weberstraße
Am Gaußberg	Klint	Wendenstraße
Am Magnitor	Kohlmarkt	Wendentorwall
Am Neuen Petritore	Kröppelstraße	Werder
Am Schloßgarten	Küchenstraße	Wilhelmstraße
Am Theater	Kuhstraße	Wollmarkt
Am Wendentor	Kupfertwete	Ziegenmarkt
An der Andreaskirche	Langedammstraße	
An der Katharinenkirche	Langer Hof	
An der Martinikirche	Lange Straße	
An der Michaeliskirche	Leihhausgang	
An der Neustadtmühle	Leopoldstraße	
An der Petrikirche	Lessingplatz 1 - 11	
Auguststraße	Lindentwete	
Bäckerklint	Löwenwall	
Bammelsburger Straße 1 – 6, 9 - 16	Magnikirchstraße	
Bankplatz	Magnitorwall	
Beckenwerkerstraße	Malertwete	
Bockstwete	Mandelnstraße	
Bohlweg	Marstall	
Brabandtstraße	Mauernstraße	
Breite Straße	Meinhardshof	
Bruchstraße	Mönchstraße	
Bruchtorwall	Münzstraße	

Burgplatz	Mummetwete
Casparistraße	Museumstraße
Damm	Neue Güldenlinke
Dankwardstraße	Neue Knochenhauerstraße
Domplatz	Neuer Weg
Echternstraße	Neue Straße
Eiermarkt	Ölschlägern
Fallersleber Straße	Okerstraße
Fallersleber-Tor-Wall	Opfertwete
Friedrich-Wilhelm-Platz	Packhofstraße
Friedrich-Wilhelm-Straße	Papenstieg
Friesenstraße	Petersilienstraße
Garküche	Petritorwall
Geiershagen	Poststraße
Georg-Eckert-Straße	Prinzenweg
Gieseler	Reichsstraße
Gördelingerstraße	Ritterbrunnen
Großer Hof	Ritterstraße
Güldenstraße	Rosenhagen
Hagenbrücke	Ruhfäutchenplatz
Hagenmarkt	Sack
Hagenscharrn	Scharmstraße
Handelsweg	Schild
Herrendorfwete	Schloßpassage
Heydenstraße	Schloßstraße
Hinter der Magnikirche	Schöppenstedter Straße
Hinter Ägidien	Schubertstraße
Hinter Liebfrauen	Schützenstraße
Hintern Brüdern	Schuhstraße
Höhe	Sonnenstraße
Hohetorwall	Spohrplatz
Hutfiltern	Stecherstraße
Inselwall	Steinstraße

- b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Unterflurgroßbehälter alle Fraktionen	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Restabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort

Grünabfallsäcke

Gesamtes Stadtgebiet

Entsprechend dem Leerungsrhythmus
für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den ... November 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... November 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Altes Recht		Neues Recht		Bemerkungen
§ 14 Behälter		§ 14 Behälter		
(2) Zugelassene Behälter sind:		(2) Zugelassene Behälter sind:		
1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 80 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen		1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1.100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 80 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1.100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4.500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1.100 l Volumen		Größe wird nicht mehr angeboten, da kein Bedarf besteht
		2. Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle 2.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle 3.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Restabfälle 2.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Restabfälle 3.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Restabfälle 5.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe 2.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe 3.000 l Volumen Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe 5.000 l Volumen		Diese Behältertypen werden neu eingeführt.
2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.		3. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.		
(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.		(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.		

Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l- Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.	Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l- Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.	
Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.	Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.	
Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.	Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 Nr. 1 und die Säcke nach Abs. 2 Nr. 3 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Unterflurgroßbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen.	Neuregelung auf Grund der neuen Unterflurgroßbehälter.
(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern nach Abs. 2 Nr. 1 für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	Da die Unterflurgroßbehälter auf freiwilliger Basis angeschafft werden, entfällt der Zwang durch die Stadt.
(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll	(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige bei der Verwendung von Behältern nach Abs. 2 Nr. 1 mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll	Beschränkung auf die Standardbehälter. Bei der Verwendung von Unterflurgroßbehältern nicht sinnvoll.
§ 15 Bereitstellung und Abfuhr	§ 15 Bereitstellung und Abfuhr	
(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Behälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden. Die Behälter haben grundsätzlich auf dem Grundstück zur Nutzung bereit zu stehen.	(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Behälter nach den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden. Die Behälter haben grundsätzlich auf dem Grundstück zur Nutzung bereit zu stehen.	Anpassung in Bezug auf die Unterflurgroßbehälter.
(8) Ein Standplatz ist für die Entsorgung der Behälter geeignet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:	(8) Ein Standplatz ist für die Entsorgung der Behälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 geeignet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:	Anpassung in Bezug auf die Unterflurgroßbehälter.
1. der Standplatz für Rest- und Bioabfallbehälter nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand öffentlicher Straßen entfernt ist,	1. der Standplatz für Rest- und Bioabfallbehälter nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand öffentlicher Straßen entfernt ist,	
2. die Zuwege und der Standplatz im verkehrssicheren Zustand sind und zusätzlich im Winter für den Transport von Schnee geräumt und von Eis befreit sind,	2. die Zuwege und der Standplatz im verkehrssicheren Zustand sind und zusätzlich im Winter für den Transport von Schnee geräumt und von Eis befreit sind,	

3. der Zugang von der öffentlichen Straße zum Standplatz und dieser selbst für den Transport von Behältern geeignet sind und eine Neigung von weniger als 1:20 aufweist,	3. der Zugang von der öffentlichen Straße zum Standplatz und dieser selbst für den Transport von Behältern geeignet sind und eine Neigung von weniger als 1:20 aufweist,	
4. die Zuwege zu den Grundstücken kein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges erfordern, es sei denn, dass für den Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,	4. die Zuwege zu den Grundstücken kein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges erfordern, es sei denn, dass für den Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,	
5. die Behälter mit einem Volumen von weniger als 550 l so aufgestellt sind, dass der Transportweg nicht über Treppen (zwei oder mehr Stufen) führt und die Behälter mit einem Volumen von 550 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transportweg ebenerdig ist,	5. die Behälter mit einem Volumen von weniger als 550 l so aufgestellt sind, dass der Transportweg nicht über Treppen (zwei oder mehr Stufen) führt und die Behälter mit einem Volumen von 550 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transportweg ebenerdig ist,	
6. der Transportweg und der Standplatz bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind,	6. der Transportweg und der Standplatz bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind,	
7. Behälterschranke so beschaffen sind, dass sie weder Verletzungen noch Beschädigungen an Behältern verursachen können und die Behälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.	7. Behälterschranke so beschaffen sind, dass sie weder Verletzungen noch Beschädigungen an Behältern verursachen können und die Behälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.	
8. Soweit ein Transport durch Gebäude erforderlich ist, müssen die Transportwege mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben und 1,50 m breit sein, sodass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Türen in den Transportwegen – mit Ausnahme von Brand- und Rauchschutztüren – müssen feststellbar sein.	8. Soweit ein Transport durch Gebäude erforderlich ist, müssen die Transportwege mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben und 1,50 m breit sein, sodass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Türen in den Transportwegen – mit Ausnahme von Brand- und Rauchschutztüren – müssen feststellbar sein.	
	In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 zugelassen werden	Neue Zuordnung der Regelung auf Grund der Einführung der Unterflurgroßbehälter.
(9) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Abs. 8 Nr. 1 zugelassen werden.	(9) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Abs. 8 Nr. 1 zugelassen werden. Die Nutzung der Unterflurgroßbehälter setzt die Einrichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp und die Herrichtung des Standplatzes ist vorab mit der Stadt Braunschweig bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.	Spezielle Regelung für die Unterflurstandplätze.

	Die Standplätze müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: - Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen, - Die lichte Höhe über dem Unterflur Großbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Lenkkran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 10,00 m betragen, - Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können, - Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflur Großbehälter darf nicht mehr als 3,00 m betragen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z. B. Fahrzeuge) ist	
(10) Ist kein geeigneter Standplatz vorhanden und findet sich auch nach Abstimmung mit der Stadt kein geeigneter Standplatz, hat der Anschlusspflichtige die Behälter am Leerungstag bis 6:00 Uhr an den Fahrbahnrand der öffentlichen Straße zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen.	(10) Ist kein geeigneter Standplatz vorhanden und findet sich auch nach Abstimmung mit der Stadt kein geeigneter Standplatz, hat der Anschlusspflichtige die Behälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 am Leerungstag bis 6:00 Uhr an den Fahrbahnrand der öffentlichen Straße zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen.	Die Unterflur Großbehälter werden nicht rausgestellt. Daher erfolgt eine Beschränkung auf die sonstigen Behältertypen.